

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (2000)
Heft: (6): Das reorganisierte Bundesamt für Energie stellt sich vor

Artikel: Abteilung Recht und Kernenergie
Autor: Bühlmann, Werner / Tami, Renato / Wieland, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-640066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abteilung Recht und Kernenergie

Für alles staatliche Handeln braucht es eine Rechtsgrundlage. Stellen sich neue Aufgaben, sind bestehende Rechtsgrundlagen anzupassen oder neue zu schaffen. Die Vorbereitung der Gesetzgebung ist ein wichtiger Teil des Pflichtenheftes der Abteilung Recht und Kernenergie.



Werner Bühlmann, Abteilung Recht und Kernenergie, BFE

Die Abteilung hat zudem wesentliche Aufgaben beim **Vollzug** der geltenden Gesetzgebung. Dabei geht es insbesondere um die Vorbereitung bzw. die Erteilung von Bewilligungen für Bau und Betrieb von Kernanlagen, Pipelines und elektrischen Anlagen. Ein weiterer Schwerpunkt sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie. Stichworte sind die Entsorgung der radioaktiven Abfälle, der Sabotageschutz von Kernanlagen und die international vorgeschriebene Kontrolle der spaltbaren Materialien.

Die Abteilung besteht zurzeit aus vorwiegend juristisch oder technisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie brauchen für ihre tägliche Arbeit neben fundiertem Fachwissen und sozialer Kompetenz vor allem politisches Fingerspitzengefühl und Verständnis für die verschiedenen, häufig gegensätzlichen Interessen.

Sektion Recht und Rohrleitungen

Die Sektion ist verantwortlich für die Vorbereitung der Rechtsetzung auf allen Stufen (Bundesverfassung, Gesetz, Verordnung) im Aufgabenbereich des Amtes.

Diese Arbeiten erstrecken sich über alle Phasen des Gesetzgebungsverfahrens: Vorentwurf, Vernehmlassung, Botschaft des Bundesrates, parlamentarische Beratung. Von aktueller Bedeutung sind die Arbeiten für ein neues Kernenergiegesetz und eine Verordnung über die Sicherstellung der Kosten der nuklearen Entsorgung.

Beim **Vollzug** der Kernenergie-, Rohrleitungs- und Elektrizitätsgesetzgebung sind insbesondere erwähnenswert:

- die Vorbereitung von Bewilligungsentscheiden für Kernkraftwerke und Lager für radioaktive Abfälle zuhanden von Bundesrat und Parlament (z. B. Betriebsbewilligung für die Abfallbehandlungsanlagen des zentralen Zwischenlagers Würenlingen);
- die Erteilung von Bewilligungen für Transporte von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen (z. B. Transportbewilligungen für abgebrannte Brennelemente zur Wiederaufarbeitung im Ausland oder zur direkten Zwischenlagerung in Würenlingen);
- die Erteilung von Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen für Erdgas- und Erdölpipelines (z. B. Plangenehmigungen für den Ausbau der Transitgas-Hochdruckleitung);
- die Erteilung von Plangenehmigungen für elektrische Anlagen, insbesondere Hochspannungsleitungen, soweit dazu nicht das Eidg. Starkstrominspektorat zuständig ist.

Für alle diese Entscheide sind teilweise aufwendige **Bewilligungsverfahren** durchzuführen. Dabei sind Einsprachen zu be-

handeln und ist eine enge Zusammenarbeit mit den sicherheitstechnischen Fachbehörden des Bundes nötig, d. h. mit der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, dem Eidg. Rohrleitungsinstitut und dem Eidg. Starkstrominstitut.



Renato Tami, Sektion Recht und Rohrleitungen, BFE

Zudem hat die Sektion alle weiteren sich dem Amt stellenden Rechtsfragen zu bearbeiten. Dazu gehören die rechtliche Beurteilung von Verträgen, die Vorbereitung von Verfügungen (z.B. für Subventionen), die Beurteilung von rechtlichen Aspekten des öffentlichen Beschaffungswesens, die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sowie die Beantwortung von personalrechtlichen Fragen.

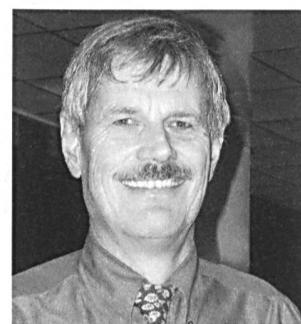
Sektion Kernenergie

Die Sektion hat technische und regulierende Aufgaben im Zusammenhang mit der Kernenergienutzung. Ihr obliegen die nationale Kernbrennstoffkontrolle und -buchhaltung sowie weitere Aufgaben, welche sich aus bilateralen und multilateralen Verpflichtungen der Schweiz in den Bereichen **Kernbrennstoffkreislauf** und **Exportkontrolle nuk-**

learer Güter ergeben. Ferner vertreibt die Sektion das Amt in der Exportkontrollgruppe des Bundes.

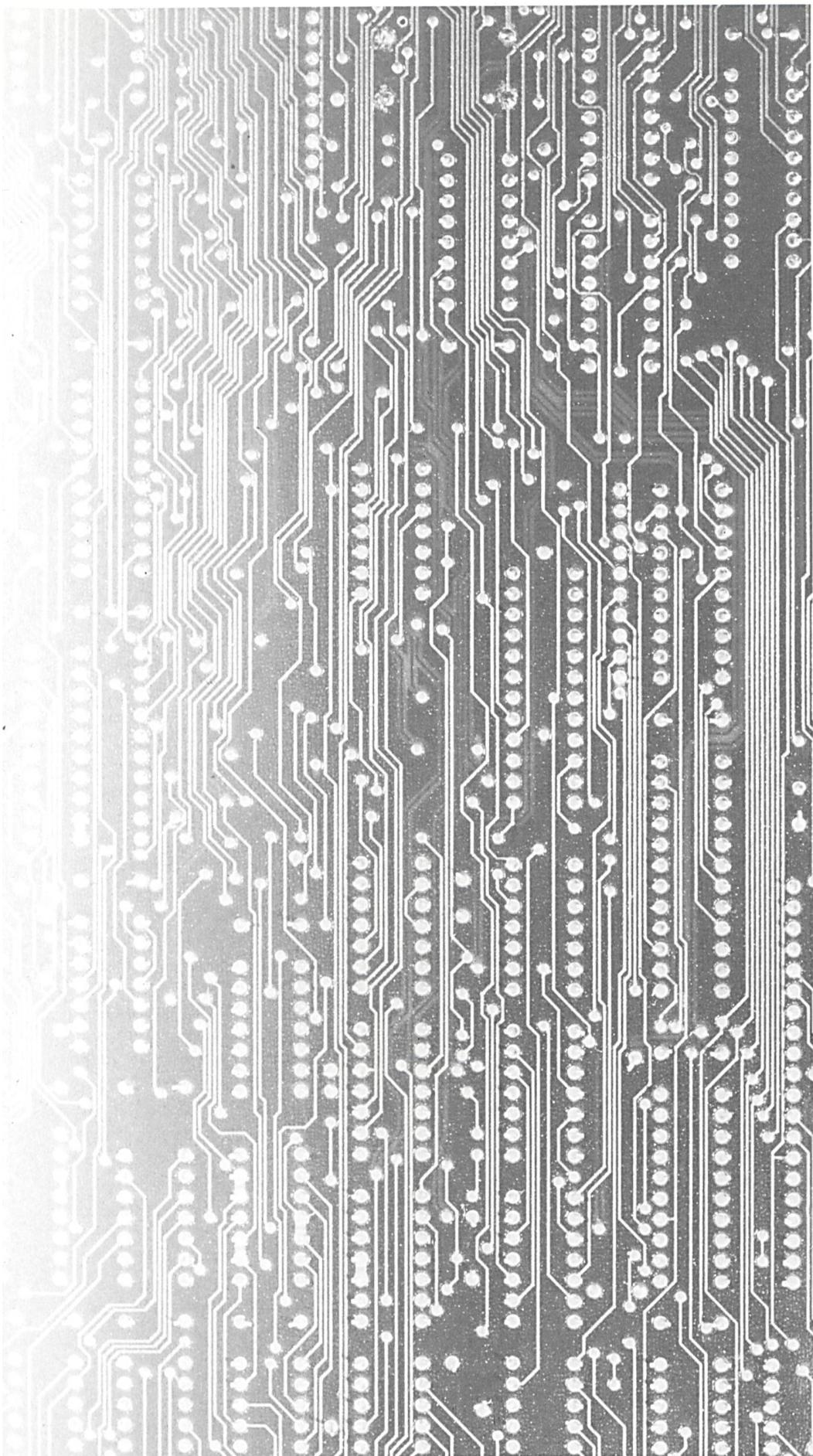
Die Sektion erarbeitet die Grundlagen für die **Entsorgung der radioaktiven Abfälle**, wirkt bei der Durchführung der atomrechtlichen Bewilligungsverfahren mit und führt das Sekretariat der Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung (AGNEB). Eine weitere wichtige Aufgabe ist der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherstellung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.

Zum **Schutz der Kernanlagen und Kernbrennstoffe vor unbefugten Einwirkungen (Sabotage)** legt die Sektion die Sicherungsanforderungen und Beurteilungsgrundlagen fest. Sie berücksichtigt die von den Betreibern getroffenen Sicherungsmassnahmen im technischen und organisatorischen Bereich, beurteilt Neu- und Nachrüstprojekte von Kernanlagen aus der Sicht der Sicherung und überprüft die Kernanlagen in dieser Hinsicht.



Beat Wieland, Sektion Kernenergie, BFE

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfolgt die Sektion die Entwicklung und den Stand der Nuklearforschung und der Nukleartechnologie sowie der Sicherungstechnik national und international.



Sicherheitsbehörden des Bundes

Grundlage für die Bewilligung von Kernanlagen, Pipelines und elektrischen Anlagen ist die Beurteilung durch die sicherheitstechnischen Fachbehörden des Bundes

- **Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK)**
vgl. Seite 11
- **Eidg. Rohrleitungsin spektorat (ERI)**

Das ERI ist Teil des Schweizerischen Vereins für technische Inspektionen (SVTI). Es ist jedoch bei der Wahrnehmung der Sicherheitsaufsicht völlig unabhängig vom SVTI; massgebend ist allein die Rohrleitungsgesetzgebung. Die Einzelheiten betreffend die organisatorischen Vorkehren und die Zusammenarbeit sind in einem Vertrag zwischen dem Departement (UVEK) und dem SVTI geregelt. Das ERI tritt im Verkehr mit Rohrleitungsinhabern, Projektanten, Einsprechern und weiteren Betroffenen als unabhängige staatliche Behörde auf; im Falle von Meinungsverschiedenheiten verfügt das BFE als Aufsichtsbehörde.

- **Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)**
Das ESTI ist eine Abteilung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), organisatorisch aber von den andern Abteilungen des SEV getrennt. Grundlage für seine hoheitliche Tätigkeit ist die Elektrizitätsgesetzgebung. Im Gegensatz zum ERI ist das ESTI formell Aufsichtsbehörde und hat Verfügungskompetenz. Es nimmt Plangenehmigungsbescheide für den Bau von elektrischen Anlagen entgegen, prüft diese, führt Einspracheverhandlungen durch und entscheidet. Auch in diesem Bereich sind die organisatorischen Fragen zwischen UVEK und SEV vertraglich geregelt.